

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

L-GAV Gastro (Plan BG)

(Gemäss Reglement gültig ab 01.01.2016)

Für Personen, welche dem L-GAV Gastgewerbe unterstehen

Versicherte Personen

Zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'150.00.

Besteht ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten, so ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern. Wird das Arbeitsverhältnis über diese Frist hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt zu versichern.

Es werden folgende Leistungen versichert:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Personen, welche dem L-GAV Gastgewerbe nicht unterstellt sind, dürfen in diesem Vorsorgeplan nicht versichert werden.

Versicherter Lohn

Invaliditäts- und
Todesfalleleistungen

Massgebend ist der versicherte Lohn. Er entspricht dem Teil des aktuellen AHV-Lohnes, der zwischen CHF 21'150.00 und CHF 84'600.00 liegt

- im Maximum CHF 59'925.00
- im Minimum CHF 3'525.00

Als AHV-Jahreslohn gilt der letzte bekannte AHV-pflichtige Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan BG
Im Alter	
Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe nachfolgend
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind
Anstelle der Rentenleistungen kann in allen Plänen – unter Einhaltung einer sechsmonatigen Optionsfrist- das Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden	
Bei Invalidität	
Invalidenrente	40% des versicherten Lohnes, mindestens gemäss den Bestimmungen der Invalidenrente (siehe nachfolgend)
Invaliden-Kinderrente	10% des versicherten Lohnes pro anspruchsberechtigtes Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach einer Wartefrist von 3 Monaten in Höhe der Beiträge
Im Todesfall	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	25% des versicherten Lohnes bzw. 60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	10% des versicherten Lohnes bzw. 20% der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

L-GAV Gastro (Plan BG)

(Gemäss Reglement gültig ab 01.01.2016)

Beiträge in % des versicherten Lohnes

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubringen.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Massgebend ist in allen Fällen das Reglement.

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz *
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, mindestens aber gemäss den Bestimmungen des L-GAV Gastgewerbe

Bestimmung der Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.

5 Kontakt und Fragen

Pensionskasse PANVICA
Talstrasse 7
Postfach 514
3053 Münchenbuchsee

Telefon	031 388 14 36
Fax	031 388 14 89
e-mail	bv@panvica.ch
Internet	www.panvica.ch